

Aktualisierung der Regelungen für den Hochschulbetrieb ab 02.06.2020

Die HMTMH geht mit der Aufnahme eines eingeschränkten Präsenzbetriebs zum 02.06.2020 nach den Regelungen des Pandemieplans in eine Übergangsphase zwischen Modus 3 „Notbetrieb“ und Modus 2 „Eingeschränkter Betrieb“ über.

Folgende Änderungen ergeben sich dabei an den bisherigen Regeln:

1. Dienstreisen

Grundsätzlich wieder genehmigungsfähig sind eintägige Dienstreisen im Stadtgebiet Hannover und der Region Hannover sowie in Einzelfällen erforderliche eintägige Fahrten im Inland (ohne Übernachtung), beispielsweise zu Prüfungen, soweit eine Prüfung nicht in digitaler Form stattfinden kann.

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die An- und Abreise möglichst allein und die Durchführung der Tätigkeiten vor Ort unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen sowie Arbeitsschutzstandards erfolgt.

Weitere Dienstreisen sind grundsätzlich bis auf Weiteres untersagt.

2. Anwesenheit und Arbeitszeitregelungen der Beschäftigten in Verwaltung, Technik und Bibliothek

Diese Beschäftigten sollen ihre Arbeitsleistung grundsätzlich in dem für die Erledigung der Aufgaben erforderlichen Umfang am Arbeitsplatz in der Hochschule erbringen. Die jeweiligen Abteilungsleitungen der Verwaltung und Leitungen der Einrichtungen der Hochschule können weiterhin festlegen, dass die Arbeitsleistung ausnahmsweise zu Hause erbracht wird und dabei zum Beispiel weiterhin Konzepte zur tageweisen rotierenden Anwesenheit nutzen. Dies ist entsprechend zu dokumentieren und der Personalabteilung zur Kenntnis zu geben.

Die Arbeitszeiterfassung bleibt ausgesetzt.

Das bedeutet: Vorgesetzte entscheiden in ihren jeweiligen Bereichen darüber, welche Arbeiten vor Ort ausgeführt werden müssen und welche auch zu Hause geleistet werden können. Die Vorgesetzten müssen sicherstellen, dass der Dienstbetrieb gewährleistet ist. Insbesondere müssen die Beschäftigten per E-Mail und Telefon erreichbar sein. Jede/r Vorgesetzte/r muss eigenverantwortlich entscheiden und sicherstellen, wie der Betrieb bestmöglich unter den gegebenen Hygienevorschriften gestaltet wird. Die Regelungen des Hygieneplans sind den Beschäftigten bekanntzugeben (Unterweisung) und einzuhalten.

Beschäftigte mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf (gemäß Risikogruppen des [Robert Koch-Instituts](#)), nehmen Rücksprache mit ihren Vorgesetzten; diese entscheiden über einen Einsatz am Arbeitsort oder zu Hause.

Personen mit Erkältungssymptomen bzw. COVID-19-verdächtigen Symptomen dürfen die Gebäude der HMTMH nicht betreten. Beschäftigte sollen sich bei der/dem Vorgesetzten und der Personalabteilung melden. Für betroffene Personen ist 14-tägige Symptommfreiheit auch ohne Nachweis einer Infektion Bedingung für den Zugang zur Hochschule. In Absprache mit der/dem Vorgesetzten arbeitet die betroffene Person zu Hause, sofern nicht Urlaub oder Gleitzeitausgleich in Anspruch genommen wird.

3. Die sonstigen Regelungen bleiben bestehen. Insbesondere gilt die „Nds. Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus“ in der aktuell gültigen Fassung. Die Regelungen der Hochschule gelten nur, soweit sie nicht durch weitergehende Regelungen dieser Verordnung eingeschränkt werden.

Das Präsidium, 28. Mai 2020